

# **Richtlinie zur finanziellen Unterstützung von Heimatpflegern/-pflegerinnen sowie Heimat- und Kulturvereinen bei der Anmietung städtischer Räume**

**Ziel der Stadt Wolfsburg ist es mit der folgenden Richtlinie, die Arbeit der Heimatpfleger/-pflegerinnen, der Heimat- und Kulturvereine in den Ortsteilen, sowie in den Stadtteilen Vorsfelde und Fallersleben zu unterstützen.**

## **1. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen**

Heimatpfleger/-pflegerinnen im Sinne dieser Richtlinien sind Personen, die sich mit der Präsentation sowie der Pflege der Alltagskultur beschäftigen.

Ein Heimatverein im Sinne dieser Richtlinie ist ein Verein, der sich zum Ziel gesetzt hat, Besonderheiten und Traditionen der Ortschaft oder Region zu pflegen, zu bewahren und zu fördern. Diese Ziele müssen in der betreffenden Satzung des Vereins genannt sein.

Die Heimatpfleger/-pflegerinnen bzw. die Heimatvereine müssen Mitglied des „Arbeitskreises Heimatpflege“ der Stadt Wolfsburg sein. Ihre Aufgabenwahrnehmung hat in enger Zusammenarbeit mit dem Institut für Zeitgeschichte und Stadtpräsentation zu erfolgen.

Ein Kulturverein im Sinne dieser Richtlinie ist ein im Vereinsregister eingetragener Verein, durch dessen Arbeit das kulturelle in den Stadt- und Ortsteilen auf vielfältige Weise intensiviert wird. Diese Ziele müssen in der betreffenden Satzung des Vereins genannt sein.

Die/der Heimatpflegerin, der Heimat- bzw. Kulturverein muss Mieter von Räumlichkeiten der Stadt Wolfsburg sein.

## **2. Förderungsart**

Die Stadt Wolfsburg übernimmt für die Anspruchsberechtigten die ortsübliche Miete und Betriebskosten für angemessene Räumlichkeiten.

Als angemessen werden Räumlichkeiten betrachtet, die als Büro, als Depot für Archive bzw. als Veranstaltungsräume genutzt werden, sowie die angrenzenden Nebenflächen, wie Flure Treppenhäuser und WC's. Die Mietkosten für Küchen oder sonstige Räumlichkeiten werden nicht übernommen. Gleiches gilt für die Ausstellungsflächen von Sammlungen.

Die Höhe der ortsüblichen Miete legt der Geschäftsbereich Grundstücks- und Gebäudemanagement der Stadt Wolfsburg in seiner Eigenschaft als Vermieter fest.

Kosten für Strom und Heizung werden, ebenso wie die

Kosten für Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände bzw. anfallende Renovierungs- oder Sanierungsarbeiten, nicht bezuschusst.

### 3. Verfahren

Vor Abschluss eines entsprechenden Mietvertrages hat der Anspruchsberechtigte das Angebot bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Kultur – Geschäftsstelle-, Porschestraße 51, 38440 Wolfsburg vorzulegen und den Nutzungszweck der Räumlichkeiten schriftlich darzulegen. Von Heimat- und Kulturvereinen ist die zurzeit gültige Satzung ebenfalls vorzulegen.

Der Anspruchsberechtigte erhält einen schriftlichen Bescheid, für welche Teile der Räumlichkeiten die Stadt Wolfsburg die ortsübliche Miete übernimmt. Dieser Mietanteil wird dem Anspruchsberechtigten auf sein Konto überwiesen. Natürliche Personen müssen für diese Geldleistungen ein separates Konto führen. Dies dient im Interesse aller Beteiligten der Transparenz und vermeidet die Vermischungen privater und ehrenamtlicher Finanzaktionen. Die Bezuschussung wird auf Widerruf, spätestens bis zur Beendigung des Mietvertrages, gewährt. Vor der ersten Auszahlung ist der von beiden Seiten unterzeichnete Mietvertrag vorzulegen.

Die Miete für die nicht berücksichtigten Räume ist vom Antragsteller zu übernehmen.

Anspruchsberechtigten, die bereits einen Mietvertrag abgeschlossen haben, steht ebenfalls die Möglichkeit offen, eine entsprechende Unterstützung zu beantragen. Dazu muss der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Kultur – Geschäftsstelle-, Porschestraße 51, 38440 Wolfsburg der bestehende Mietvertrag vorgelegt und der Nutzungszweck der Räumlichkeiten schriftlich dargelegt werden. Sofern die übrigen Voraussetzungen nach dieser Richtlinie vorliegen, erfolgt die Zuschussgewährung ab dem Monat der Antragstellung. Im Übrigen gelten die gleichen Bedingungen.

Die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses ist durch die Vorlage der Zahlungsnachweise bis des 15.03. des Folgejahres unaufgefordert durch den Antragsteller nachzuweisen.

Wird der Verwendungsnachweis nicht erbracht oder wurde der Zuschuss nicht zweckentsprechend verwendet, wird der Zuschuss zurückgefordert.

### 4. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

Wolfsburg, den 22.4.2013

Der Oberbürgermeister

